

BP 2.03 „Kernbrock“ 2. Änderung - Begründung

STADTBAUAMT
Az.: 61 26 2.03 pa/kl

Drensteinfurt, den 17. März 1987

B e g r ü n d u n g

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 2.03 "Kernbrock" gem. § 13 BBauG

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 2.03 "Kernbrock" sieht die Verlängerung der Straße 'Knäppken' in nördlicher Richtung mit einer östlich und westlich abknickenden Führung vor.

Durch ein freiwilliges Umlegungsverfahren ist Einigung mit den Grundeigentümern erzielt worden, die öffentliche Bedarfsfläche für die Weiterführung der Straße 'Knäppken' mit der östlichen Abknickung und Ausmündung auf die Straße 'Am Prillbach' der Stadt zu Eigentum zu übertragen. Die Finanzierung der Erschließungsmaßnahmen soll durch den Abschluß von Ablösungsverträgen mit den betroffenen Grundeigentümern erfolgen.

Durch den Bebauungsplan wurde festgelegt, dem Eigentümer des Flurstücks Nr. 779 entlang seiner nördlichen Grundstücksgrenze einen 5 m breiten Streifen zuzuordnen, damit er den nach Baurecht zu fordernden Grenzabstand auf seinem eigenen Grundstück einhält. Mit diesem Grundstückseigentümer konnte im freiw. Verfahren jedoch keine Einigung erzielt werden, diesen Streifen zu übernehmen. Deshalb wurde vereinbart, den im Bebauungsplan vorgesehenen Spielplatz soweit nach Süden zu verlegen, daß er unmittelbar an die vorhandene Bebauung des Flurstück Nr. 779 angrenzt. Den für diesen Flurstück notwendigen Grenzabstand könnte durch Übernahme der Baulast durch die nördlichen Grundeigentümer geregelt werden.

Durch die Verlegung des Spielplatzes in südlicher Richtung ist es möglich, die im Norden angrenzende überbaubare Fläche ebenfalls weiter nach Süden zu verlegen. Hierdurch kann auf der gesamten Länge Raum für die Erstellung eines zusätzlichen Baukörpers geschaffen werden.

Um dieses zu realisieren, sollte der Bebauungsplan gem. § 13 BBauG geändert werden.

Kosten entstehen der Stadt Drensteinfurt durch diese Planänderung nicht.


(Pasler)